

ten Preisbestimmungen für die einzelnen Fuhrn, hierüber aber weder etwas an Trinkgeld oder sonst verlangen noch annehmen.

§. 12.
Überschreitungen dieser Vorschriften werden mit Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

F a h r t a g e.

I. innerhalb des Stadtbezirkes

II. außerhalb des Stadtbezirkes

1) Für Zweispänner.

2) Für Einspänner.

Zeit	1 Person		2 Personen		3 bis 6 Personen		Zeit	1 Person		2 Personen		3 Personen		Ort:	Zweispännig				Vintuännia			
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.		Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.		Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
bis 20 Minut.	5	—	6	—	9	—	bis 20 Minut.	2	5	4	—	6	—		1 Person	2 Personen	3 Personen	4—6 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
ab 20 Min. bis 35 Minuten.	6	5	9	—	12	—	ab 20 Min. bis 35 Minuten.	4	—	6	—	8	—	Thonberg	8	12	16	20	5	7½	10	12
ab 35 Min. bis 50 Minuten.	9	—	12	—	15	—	ab 35 Min. bis 50 Minuten.	6	—	8	—	10	—	Schillerstr.	10	14	18	22	6	10	12	14
ab 50 Min. bis 65 Minuten.	12	—	15	—	18	—	ab 50 Min. bis 65 Minuten.	8	—	10	—	12	—	Karlsgarten	8	12	16	20	5	7½	10	12
bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	12	—	15	—	18	—	bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	8	—	10	—	12	—	Gonnwitz	10	14	18	22	6	10	12	14
														Gutrisch	10	14	18	22	6	10	12	14
														Wurts	10	14	18	22	6	10	12	14
														Lindenau	8	12	16	20	5	7½	10	12

Bemerkungen.

- 1) Eine einzelne Fahrt innerhalb der innern Stadt wird für eine Viertelstunde berechnet, insofern nicht von Zeit der Abfahrt vom Platze an eine längere Zeit verflossen ist.
- 2) Ein Kind wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet.
- 3) Die Kutscher haben vor dem Einsteigen den Fahrenden oder, wenn sie vom Platze weggeholt werden, bei dem Abfahren der bestellenden Person die Uhr vorzuzeigen.
- 4) Die taxmäßigen Preise unter No. II. gelten nur für die Fahrt nach einem Orte. Für die Rückfahrt ist daher nach der Taxe besonders zu zahlen.
- 5) Die Fiaccresführer dürfen bei Fahrten auf die in der Taxe angegebenen Dorfschaften daselbst nur fünf Minuten verweilen.

Wiesenverpachtung.

Den 6. April d. J.

solten folgende, der hiesigen Stadt zugehörigen Wiesen als:

6½	Acker 49 Ruthen	Bauerwiesen vor dem Zeitzer Thore,
3	„ 7	„ dergleichen.
2½	„ 37	„
2¼	„ 67	„
2½	„ 54	„
2¼	„ 16	„
3	„ 25	„
2	„ —	„
3¼	„ 25	„
1¼	„ —	„ der Streitdamm genannt, ebendasselbst,
2½	„ 65	„ Heider-Wiese bei Gonnwitz,
10¼	„ 51	„ hinter Wahren gelegen,
15½	„ 50	„ Zabelsche Wiese hinter Lindenau,
9¼	„ 21	„ schöne Lehde genannt, in Leuzscher Aue,
2	„ 6	„ Balk-Wiese bei Lindenau,
2	„ 51	„ Schildwiese ebendasselbst,
2	„ —	„ in Großstädtler Flur,

die Gräserei im sogenannten verschlossenen Holze vor dem Frankfurter Thore, von und mit dem laufenden Jahre an auf sechs Jahre, mittelst Meistgebotes, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, von uns verpachtet werden.

Die Pachtlustigen haben sich daher gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr in des Rathes Einnahmestube einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Resolution zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen und die Lage der Wiesen können von jetzt an ebendasselbst eingesehen werden.

Leipzig, den 20. März 1841.

Des Rathes der Stadt Leipzig
Einnahmestube.

Erinnerung an Abführung der Immobilienbrandcassengelder.

Den 1. April d. J. sind die für den 1. halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilienbrandversicherungs-Anstalt nach 7 Pfennigen von jeden 25 Thln. — Versicherung zu entrichten.

Es werden daher die hiesigen Haus- und Grundstückbesitzer hiermit darauf aufmerksam gemacht, damit sie, indem nach Ablauf des gesetzten Termins die Erinnerung und, da nöthig, executivische Beitreibung zu erfolgen hat, nicht in Erinnerungs- und Executions-Gebühren verfallen. Leipzig, den 20. März 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.